

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49097 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**HINWEISE**

- Von den angrenzenden klassifizierten Straßen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Unmittelbar östlich und westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" an den Änderungsbereich Nr. 97/2.
- An die Gebiete grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Bei Tiefbaurbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung**

Gewerbliche Bauflächen

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf**

Flächen für den Gemeinbedarf

**F** Feuerwehr

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

**Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen**

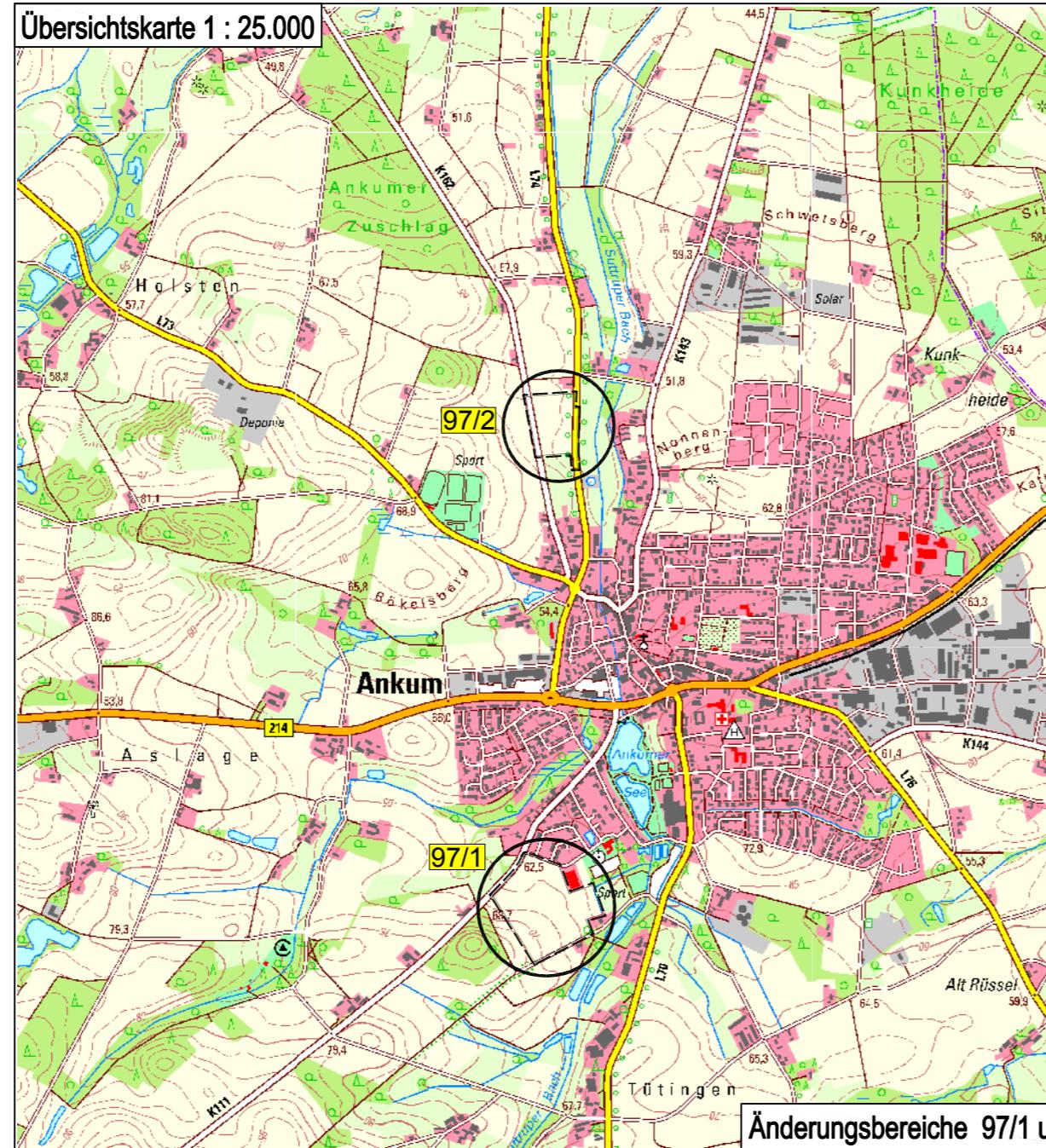
Abwasser-Druckleitung

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung



**97. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
TEIL 2 - ÄNDERUNGSBEREICH 97/2  
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK**

**- MITGLIEDSGEMEINDE ANKUM**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**PRÄAMBEL:**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am ..... beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.  
Osnabrück, den .....

Bersenbrück, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis einschl. ..... im Internet veröffentlicht. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am ..... wirksam geworden.

Bersenbrück, den .....

Bersenbrück, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

**PLANUNGSBÜRO  
Dehling & Twisselmann**  
Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung  
Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück  
Tel. (0541) 222 57 eMail: pbdt@web.de

Osnabrück, den 01.08.2025, 13.10.2025, 08.01.2026

**VORENTWURF**